

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2016/295

am 03.11.2016

TOP:

Bildung der Ratsausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse des Rats gemäß § 71 NKomVG werden wie folgt gebildet:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz

N.N. Vorsitzende/r
N.N. Stellv. Vorsitzende/r
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

Ggf. Beratende Abgeordnete (Grundmandat):

N.N.

Beratende Nichtratsmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG:

1 Vertreterin/Vertreter
1 Vertreterin/Vertreter
1 Vertreterin/Vertreter
1 Vertreterin/Vertreter
1 Vertreterin/Vertreter des Jugendparlaments

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 01 Lü					

Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen

N.N. Vorsitzende/r
N.N. Stellv. Vorsitzende/r
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

Ggf. Beratende Abgeordnete (Grundmandat):

N.N.

Beratende Nichtratsmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG:

1 Vertreterin/Vertreter
1 Vertreterin/Vertreter des Jugendparlaments

Ausschuss für Gesellschaft, Sport und Soziales

N.N. Vorsitzende/r
N.N. Stellv. Vorsitzende/r
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

Ggf. Beratende Abgeordnete (Grundmandat):

N.N.

Beratende Nichtratsmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG:

1 Vertreterin/Vertreter
Vorsitzende/r des Seniorenbeirates
1 Vertreterin/Vertreter des Jugendparlaments

2. Der Schulausschuss gemäß § 110 Nds. Schulgesetz wird wie folgt gebildet:

Schulausschuss

N.N.	Vorsitzende/r
N.N.	Stellv. Vorsitzende/r
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	

Stimmberechtigte Nichtratsmitglieder gem. § 73 NKomVG und § 110 Abs. 2 NSchG:

1 Lehrervertreterin/-vertreter	} mit Stimmrecht in Schulangelegenheiten/ } ohne Stimmrecht in sonstigen Angelegenheiten
1 Elternvertreterin/-vertreter	
1 Schülervertreterin/-vertreter	}

Ggf. Beratende Abgeordnete (Grundmandat):

N.N.

Beratende Nichtratsmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG:

1 Vertreterin/Vertreter des Jugendparlaments

3. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss gemäß §§ 70, 71 SGB VIII wird wie folgt gebildet:

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

N.N.	Vorsitzende/r
N.N.	Stellv. Vorsitzende/r
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	
N.N.	

Stimmberechtigte Nichtratsmitglieder (Träger der freien Jugendhilfe) gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII:

6 Vertreterinnen/Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe
(§ 71 Absatz 3 SGB VIII)

Beratende Nichtratsmitglieder gem. Jugendamtssatzung:

Gleichstellungsbeauftragte (oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau)

1 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	
1 Vertreterin/1 Vertreter	Evangelische Kirche
1 Vertreterin/1 Vertreter	Katholische Kirche
1 Vertreterin/1 Vertreter	des Stadtkitabeirates
1 Vertreterin/1 Vertreter	Ausl. Kinder / Jugendliche
1 Vertreterin/1 Vertreter	des Jugendparlaments

Nachrichtlich: Funktionsträger nach § 5 Jugendamtssatzung: Leiter des Jugendamtes, Stadtjugendpflegerin und Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist.

Sachverhalt:

Der Rat kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Absatz 1 NKomVG). Hierfür ist das Verfahren nach § 71 Absätze 2 – 4 NKomVG anzuwenden.

Die Ausschussvorsitze werden entsprechend der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen und Gruppen verteilt (§ 71 Absatz 8 NKomVG).

Gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG kann der Rat beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Absatz 1 werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein (bei Ausschüssen mit 11 Abgeordneten höchstens 5 Nichtratsmitglieder). Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben, außer in den nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüssen (§ 73 NKomVG) kein Stimmrecht.

Bei den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften handelt es sich um den Schulausschuss und den Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten.

Dem Schulausschuss gehören gemäß § 110 Nds. Schulgesetz neben den Mitgliedern des Rates als stimmberechtigte Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft an.

Die Zusammensetzung des Kinder und Jugendhilfeausschusses regelt sich nach Maßgabe des § 71 Absatz 1 SBG VIII, der §§ 3 und 4 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der §§ 4 und 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Laatzen. Es ist festzulegen, ob dieser Ausschuss 10 oder wie bisher 15 stimmberechtigte Mitglieder haben soll. Bei 10 stimmberechtigten Mitgliedern wären 6 Ratsfrauen und Ratsherren, bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu benennen. Eine Liste der von den Vereinen und Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder mit Stimmrecht im Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten wird nachgereicht.

Nach der Wahl- und Geschäftsordnung für das Jugendparlament Laatzten gehören Delegierte des Jugendparlamentes als beratende Mitglieder allen Fachausschüssen und Projektausschüssen an.

Sogenannte Nichtratsmitglieder gehörten in der vorherigen Wahlperiode folgenden Ausschüssen an:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz

1 Vertreterin/Vertreter	der Feuerwehr Laatzten
1 Vertreterin/Vertreter	der Agenda 21
1 Vertreterin/Vertreter	des NABU
1 Vertreterin/Vertreter	des ADFC
1 Vertreterin/Vertreter	des Jugendparlamentes

Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen

1 Vertreterin/Vertreter	des Wirtschaftsforums Laatzener Unternehmer e.V. (WIR)
1 Vertreterin/Vertreter	des Jugendparlamentes

Ausschuss für Gesellschaft, Sport und Soziales

1 Vertreterin/Vertreter	des Arbeitskreises Sport
Vorsitzende/r	des Seniorenbeirates (§ 3 Abs. 8 der GO des Seniorenbeirates)
1 Vertreterin/Vertreter	des Jugendparlamentes

Schulausschuss

1 Lehrervertreterin/-vertreter	} mit Stimmrecht in Schulangelegenheiten/ } ohne Stimmrecht in sonstigen Angelegenheiten
1 Elternvertreterin/-vertreter	
1 Schülervvertreterin/-vertreter	
1 Vertreterin/Vertreter	des Jugendparlamentes

Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten

Stimmberechtigte Nichtratsmitglieder (Träger der freien Jugendhilfe) gem. § 71 Absatz 3 SGB VIII:

6 Vertreterinnen/Vertreter	der Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Absatz 3 SGB VIII)
----------------------------	---

Beratende Nichtratsmitglieder gem. Jugendamtssatzung:

Gleichstellungsbeauftragte (oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau)

1 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	
1 Vertreterin/1 Vertreter	Evangelische Kirche
1 Vertreterin/1 Vertreter	Katholische Kirche
1 Vertreterin/1 Vertreter	des Stadtkitabeirates
1 Vertreterin/1 Vertreter	Ausl. Kinder / Jugendliche
1 Vertreterin/1 Vertreter	des Präventionsrates
1 Vertreterin/Vertreter	des Jugendparlaments

Nachrichtlich: Funktionsträger nach § 5 Jugendamtssatzung: Leiter des Jugendamtes, Stadtjugendpflegerin und Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist.

Sollte der Rat diese Praxis fortsetzen wollen, ist dies erneut durch Beschluss festzustellen.

Die Ausschussvorsitze werden entsprechend der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen und Gruppen verteilt (siehe hierzu § 71 Absatz 8 NKomVG). Dazu benennen die Fraktionen und Gruppen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Abgeordneten (sog. Zugreifverfahren). Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Es ergeben sich somit folgende Beschlüsse und Feststellungen:

- a) Beschluss, welche Ratsausschüsse gebildet werden sollen sowie die die Mitgliederstärke der einzelnen Ausschüsse
- b) Feststellung, wie viele Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallen
- c) Benennung der Mitglieder der Ratsausschüsse sowie Vertretungsregelung, Inanspruchnahme des Grundmandats gem. § 71 Absatz 4 Satz 1 NGO
- d) Zuteilung der Ausschussvorsitze, die nach dem Höchstzahlenverfahren von den Fraktionen/Gruppen beansprucht werden und Benennung der Ausschussvorsitzenden
- e) Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschussvorsitzenden
- f) Andere Personen nach § 71 Absatz 7 NKomVG